

Satzung vom 2. April 2020
zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und
Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW
im Fremdwassersanierungsgebiet Innenstadt 4. BA

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2016 – BGBl. I 2016, S. 746), in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Billerbeck am 02.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

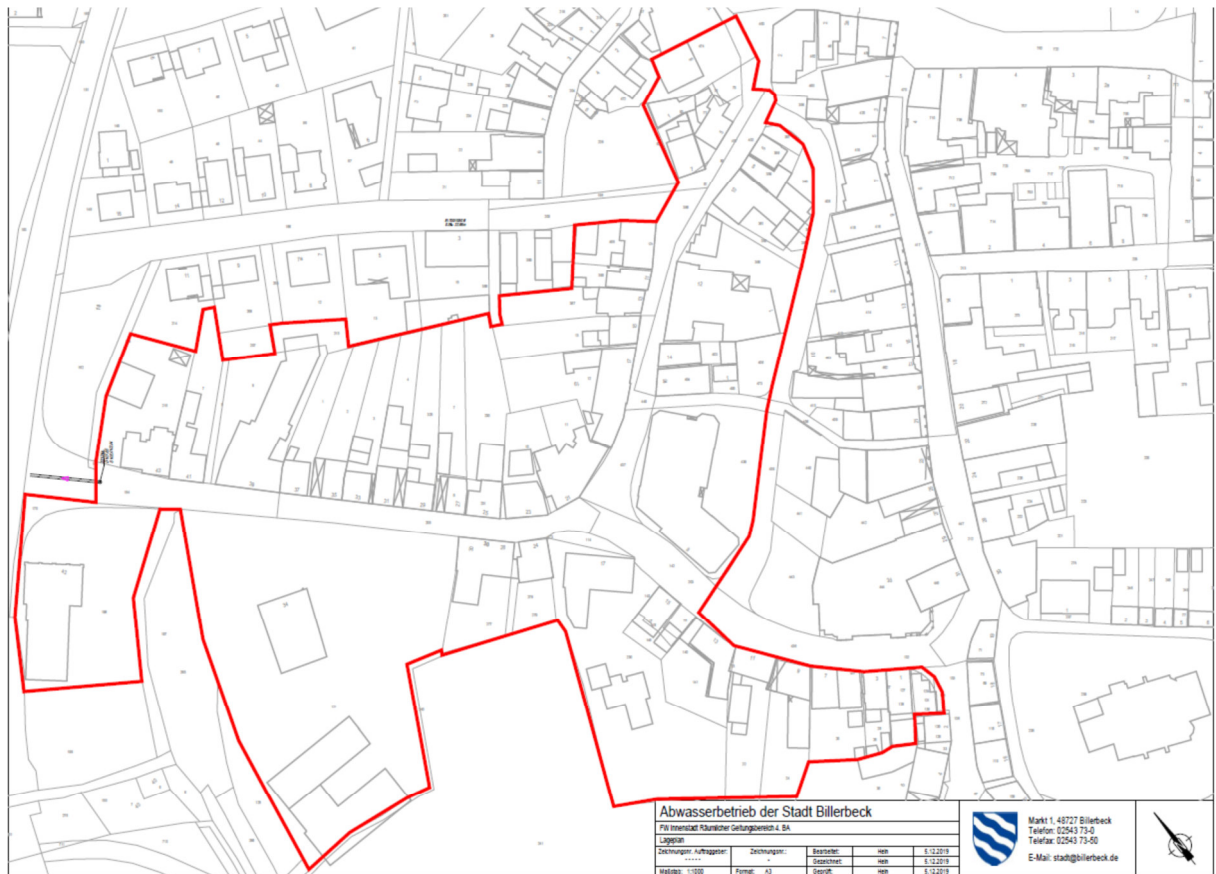
§ 1
(Regelungsgegenstand):

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.
- (2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Prüfpflichtige sind nach § 8 SÜwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013).
- (3) Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 59 Abs. 4 LWG NRW (SÜwVO Abw NRW 2013) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 Abs. 3 LWG NRW überprüft.
- (4) Mit dieser Satzung macht die Stadt Billerbeck von ihrer Befugnis in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke Gebrauch.
- (5) Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen festgelegt, weil die Stadt Billerbeck zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Fremdwassersanierungskonzept als Teil des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Billerbeck festgelegt. Sie umfassen auch die Umordnung von einer Mischkanalisation in eine Trennkanalisation.

§ 2

(Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich):

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die im folgenden Lageplanausschnitt im umrandeten Bereich und in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:



Lageplanausschnitt des Einzugsgebietes des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung:

Es handelt sich um folgende Grundstücke:

Lilienbeck 1
 Lilienbeck 2, 2a, 2b, 2c, 2d
 Lilienbeck 3
 Lilienbeck 5 + 7
 Lilienbeck 8
 Lilienbeck 9
 Lilienbeck 11
 Lilienbeck 13
 Lilienbeck 15
 Lilienbeck 17/17a
 Ludgeristr. 8 + 10
 Mühlenstraße 1
 Mühlenstraße 5
 Mühlenstraße 6
 Mühlenstraße 7
 Mühlenstraße 8
 Mühlenstraße 9
 Mühlenstraße 10
 Mühlenstraße 10a
 Mühlenstraße 11
 Mühlenstraße 12
 Mühlenstraße 13
 Mühlenstraße 14
 Mühlenstraße 15

Mühlenstraße 16
Mühlenstraße 17 + 19
Mühlenstraße 21
Mühlenstraße 23
Mühlenstraße 24
Mühlenstraße 25
Mühlenstraße 25a
Mühlenstraße 27
Mühlenstraße 28 + 30
Mühlenstraße 29
Mühlenstraße 31
Mühlenstraße 33
Mühlenstraße 34
Mühlenstraße 35
Mühlenstraße 37
Mühlenstraße 39
Mühlenstraße 41
Mühlenstraße 42
Mühlenstraße 43
Wasserstiege 1

- 2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 3

(Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung):

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30.06.2022

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen.
- (4) Die Stadt Billerbeck hatte für das nach § 2 dieser Satzung betroffene Gebiet durch Informationsveranstaltungen, durch das kostenfreie Angebot einer Kameratebefahrung der privaten Anschlußleitungen und das Angebot einer kostenfreien Sanierungsplanung sowie das Angebot zur gemeinsamen Ausschreibung der notwendigen Sanierungsarbeiten auf den Grundstücken umfangreiche Hilfestellungen für die Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt und ist ihrer Beratungspflicht umfassend nachgekommen.

§ 4 **(Prüfbescheinigung)**

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt bzw. Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen, **spätestens bis zum 31.07.2022** vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt bzw. Gemeinde erfolgen kann.
- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW 2013 wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt Billerbeck nicht anerkannt.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 5 **(Sanierungserfordernis)**

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt Billerbeck ge-

mäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SöwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6 **(Ordnungswidrigkeit)**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Stadt Billerbeck vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7 **(Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.